

Entwurf des Staatsrates 05.04.2023

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **836.1** | 850.2
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 2 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008¹⁾ (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 45c (neu)

Finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen

¹ Familien, die Zahnbehandlungskosten verzeichnet haben, wird jährlich eine Finanzhilfe für Zahnbehandlungen gewährt.

¹⁾ SGS [836.1](#)

² Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen haben Beziehende der einmaligen Haushaltszulage, die Rechnungen für Zahnbehandlungen vorlegen, die in dem auf die Steuerperiode, die den Anspruch auf die einmalige Haushaltszulage festlegt, folgendem Zeitraum angefallen sind.

³ Der jährliche Beihilfebetrag entspricht dem Gesamtbetrag der Rechnungen, die den Familienmitgliedern im massgeblichen Zeitraum entstanden sind und darf eine vom Staatsrat festgelegte jährliche Höchstgrenze pro Haushalt nicht überschreiten.

⁴ Der Staatsrat legt jährlich die Einkommensgrenzen fest, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfe für Zahnbehandlungen begründen.

⁵ Das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung ist auf die finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen anwendbar.

⁶ Die Auszahlung der Finanzhilfe für Zahnbehandlungen wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

II.

Der Erlass Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004²⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (HarmG)

Art. 2 Abs. 1

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen:

h) (neu) der finanziellen Unterstützung für Zahnbehandlungen festgelegt sind.

festgelegt sind.

²⁾ SGS [850.2](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...